

Corporate Governance

NATIONALPARK

GESÄUSE

2015

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Einhaltung der Regeln des Kodex	4
Organe der Gesellschaft	5
Geschäftsführung	5
Generalversammlung	5
Zusammenarbeit von Generalversammlung und Geschäftsführung	5
Genderaspekte in Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	6
Externe Evaluierung	6

EINLEITUNG

Die Nationalpark Gesäuse GmbH steht im Eigentum von Bund und Land Steiermark. Am Stammkapital ist der Bund zu 50% beteiligt. Nachdem auch die erforderliche Größe nach Anzahl der Mitarbeiter und Umsatz gegeben ist, unterliegt die Gesellschaft den Bestimmungen des „Public Corporate Governance Kodex – Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ (B-PCGK), der von der Bundesregierung am 30.10. 2012 beschlossen wurde.

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance zu berichten. Der Bericht hat die Erklärung zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde und, wenn von Regelungen abgewichen wird, auszuführen, aus welchen Gründen dies erfolgt.

Der B-PCGK unterscheidet zwischen zwingenden Regeln (mit „L“ gekennzeichnet) sowie Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet).

Insbesondere hat der Bericht folgende Darstellungen zu enthalten:

- Zusammensetzung und Darstellung der Geschäftsleitung
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorganes
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

Für die Nationalpark Gesäuse GmbH ist kein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) eingerichtet, die Überwachung der Geschäftsleitung obliegt den Anteilseignern (Generalversammlung). Bund und Land Steiermark haben als Anteilseigner lt. Gesellschaftervertrag jeweils das Recht, zwei Bevollmächtigte in die Generalversammlung zu bestellen. (Für GmbHs ist lt. § 29 GmbH-Gesetz erst ab einem Stammkapital von 70.000 EUR.- und mehr als 50 Gesellschaftern oder mehr als 300 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat zu bestellen).

EINHALTUNG DER REGELN DES KODEX

Die Nationalpark Gesäuse GmbH hält die Bestimmungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen ein:

Verankerung des CG-Kodex im Regelwerk des Unternehmens (L 6.2)

Der CG Kodex ist im Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 2002 nicht enthalten. Bei der 56. Koordinierungsrunde der österreichischen Nationalparkdirektoren am 20.1.2015 wurde vom BMFLUW die Umsetzung des CG-Kodex durch alle Nationalparks, somit auch durch die Nationalpark Gesäuse GmbH, eingefordert (siehe Sitzungsprotokoll).

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten (C 8.1.6)

Der Geschäftsführer berichtet nicht vierteljährlich einem Aufsichtsrat, sondern 2 mal pro Jahr der Generalversammlung, so wie im Gesellschaftsvertrag und im Dienstvertrag festgelegt.

Anzahl der Mitglieder in der Geschäftsleitung (C 9.2.1)

Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt, es sind keine Prokuristen bestellt. Die durchgängige Einführung eines „Vieraugenprinzips“ ist nicht geplant. Im internen Bereich gibt es Unterschriftenregelungen nach dem Vieraugenprinzip (zB Arbeitsstundenlisten, Bestellscheine, Geldverkehr¹..). Für eine rechtswirksame Zeichnung im Außenverhältnis durch Geschäftsführer und zusätzlich einen Prokuristen besteht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit; sie würde außerdem den internen Aufwand erhöhen.

Sitzungsintervall des Überwachungsorganes (L 11.1.1)

Ein Aufsichtsrat besteht nicht, die Anteilseigner (Generalversammlung) übernehmen die Überwachung der Geschäftsführung und tagen vertragsgemäß halbjährlich und nicht vierteljährlich, wie für Überwachungsorgane bzw. GesmbHs mit Aufsichtsrat vorgeschrieben.

¹ Eine Zweitzeichnung für alle Banküberweisungen wurde im Berichtsjahr eingeführt.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Als alleiniger Geschäftsführer vertritt Herbert Wölger (geb. 1965) die Gesellschaft. Der Geschäftsführer wurde für eine Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1.3.2012, berufen. Die Auswahl erfolgte nach einer öffentlichen Ausschreibung. Herbert Wölger gehört keinen Überwachungsorganen anderer Unternehmen an.

GENERALVERSAMMLUNG

Folgende Personen wurden von den Gesellschaftern in die Generalversammlung bestellt:

Bund	Mag. Valerie Zacherl-Draxler ²
	Mag. Viktoria Hasler ²
Land Steiermark	Dr. Johann Zebinger
	DI Georg Zöhrer

Vergütung der Mitglieder der Generalversammlung

Die Mitglieder der Generalversammlung erhielten von der Gesellschaft keine Vergütung oder Aufwandsersätze.

ZUSAMMENARBEIT VON GENERALVERSAMMLUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Gesellschaft und dem Dienstvertrag. Der Geschäftsführer hält laufend engen Kontakt mit den

² Können sich wechselseitig vertreten

Mitgliedern der Generalversammlung, insbesondere mit dem jeweiligen Vorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

Die Generalversammlung tritt jährlich 2 mal zusammen um sich von der Geschäftsführung informieren zu lassen, wichtige Themen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind Zielvorgaben/Budgets und Arbeitsberichte/Bilanzen Themen der Generalversammlungen. Entscheidungen, die der Generalversammlung vorbehalten sind bzw. deren Zustimmung bedürfen, sind im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Geschäftsführer-Dienstvertrag detailliert angeführt.

Im Berichtsjahr haben die Generalversammlungen am 3.6. und am 21.10. stattgefunden. Alle Generalversammlungen sind schriftlich protokolliert. Darüber hinaus wurde ein Beschluss (Wiederaufbau der Rotgrabenbrücke nach Unwetter) im Umlaufverfahren gefasst.

Die Unternehmensstrategie wird nicht nur zwischen Geschäftsführung und Generalversammlung abgestimmt, sondern orientiert sich auch an der „Österreichischen Nationalpark Strategie“.

Der betrieblichen Organisation liegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu Grunde. Die Organisation der internen Abläufe sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert, dessen aktuelle Fassung der Generalversammlung vorliegt.

GENDERASPEKTE IN GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN

Der alleinige Geschäftsführer ist männlich, in die Generalversammlung wurden von den Gesellschaftern zwei Frauen und zwei Männer entsendet.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit der Generalversammlung am 3.6.2015 beschlossen, nach dem Ablauf des Jahres 2016 eine externe Prüfung vornehmen zu lassen und die Ergebnisse in den Bericht 2016 aufzunehmen.

CG Bericht 2015



Der Bericht zu jeglicher Evaluierung wird gemeinsam mit diesem Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft (www.nationalpark.co.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

15.06. 2016

Herbert Wölger

Geschäftsführer